I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3650/87 DES RATES

vom 3. Dezember 1987

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferro-Silicium mit Ursprung in Brasilien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/87 [2], insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultation in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

(1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr. 2409/87 [3] einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferro-Silicium mit Ursprung in Brasilien ein.

B. Weiteres Verfahren

(2) Nach der Einführung des vorläufigen Zolls stellten die Association of Brazilian Ferro-alloys Manufacturers und ein Einführer, der bisher nicht an der Untersuchung mitgearbeitet hatte, einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission, dem stattgegeben wurde. Die Kommission unterrichtete sie ausführlich über die Fakten, auf die sie ihre vorläufige Sachaufklärung gestützt hatte. Diese Parteien nahmen auch schriftlich zu der Sachaufklärung Stellung.

(3) Sie wurden ferner über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, aufgrund derer beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Zolls und die endgültige Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge zu empfehlen. Sie erhielten die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist ihren Standpunkt zu diesen Schlußfolgerungen darzulegen; ihre Sachäußerungen wurden in Erwägung gezogen.

C. Dumping

(4) Hinsichtlich des Dumpings wurden keine neuen Beweismittel vorgelegt. Die vorläufige Sachaufklärung wird daher bestätigt.

D. Schädigung

(5) Wie unter Randnummer 2 erwähnt, meldete sich ein bisher unbekannter Einführer von Ferro-Silicium bei der Kommission. Dieser Einführer behauptete, Ferro-Silicium von einem brasilianischen Hersteller bezogen zu haben, der nicht an dem Verfahren mitgearbeitet hatte. Sollten die von diesem Einführer mündlich erteilten — jedoch nicht nachprüfbaren — Informationen zutreffen, wären die Einfuhren aus Brasilien etwas höher als vorläufig ermittelt, so daß ihr Marktanteil die Zahlenangaben unter Randnummer 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/87 übersteigen würde. Hinsichtlich der anderen unter den Randnummern 10, 11 und 12 derselben Verordnung genannten Schadensfaktoren wurden keine neuen Beweismittel vorgelegt. Die vorläufige Sachaufklärung wird daher bestätigt. Es wird folglich endgültig festgestellt, daß die gedumpten Einfuhren von Ferro-Silicium mit Ursprung in Brasilien für sich genommen als Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.

(6) Der unter Randnummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/87 im zweiten Absatz genannte brasilianische Ausführer hat nunmehr mitgeteilt, daß er letztlich keine Ausfuhren in die Gemeinschaft tätigte und daß er deshalb nicht als nicht zur Mitarbeit bereit bezeichnet werden sollte.

E. Interesse der Gemeinschaft

(7) Andere Argumente als unter Randnummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/87 behandelt wurden nicht vorgebracht. Die Schlußfolgerungen werden daher bestätigt.

[1] ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.
[3] ABl. Nr. L 219 vom 8. 8. 1987, S. 24.

F. **Verpflichtung**

(8) Der brasilianische Industrieverband ABRAFA bot eine Verpflichtung hinsichtlich der Ferro-Siliciumausfuhren seiner Mitglieder nach der Gemeinschaft an.

Nach Konsultationen hat die Kommission diese Verpflichtung als nicht annehmbar angesehen. Der Verband wurde über die Gründe dafür unterrichtet.

G. Engültige Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge ; Einführung eines endgültigen Zolls

(9) Andere Argumente als unter Randnummer 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/87 wurden nicht vorgebracht. Die darin enthaltenen Schlußfolgerungen werden bestätigt. In Anbetracht dieser Tatsache sollte ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferro-Silicium mit Urpsprung in Brasilien eingeführt werden : die Beiträge, die als Sicherheit für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 2409/87 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegt wurden, sollten endgültig vereinnahmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Ferro-Silicium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 73.02-30, mit Ursprung in Brasilien wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Die Höhe des Zolls beträgt 59 ECU je Tonne, netto.

(3) Der Zoll wird nicht auf die Waren erhoben, die von der Companhia Brasileira Carbureto de Calcio CBCC SA, Italmagnésio SA und Eletrometalur SA Indústria et Comércia hergestellt und ausgeführt werden.

(4) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 2

Die Beträge, die für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 2409/87 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll als Sicherheit hinterlegt worden sind, werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHRISTENSEN